



Fall-Nr.:	VD/ANJF-12.25
Stelle:	Generalsekretariat Volkswirtschaftsdepartement
Inстанz:	Volkswirtschaftsdepartement
Publikationsdatum:	15.09.2020
Entscheiddatum:	11.12.2013

Wiedererwägungsentscheid VD; nachträglicher Erlass der amtlichen Kosten

Gemäss Art. 97 VRP kann die Behörde, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten. Nach Art. 10 Ziff. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) kann auf die Erhebung einer Gebühr namentlich ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Gebühren für ihn eine Härte bedeuten würde, wobei Bezüger von Armenunterstützungen in der Regel keine Gebühren zu entrichten haben. Der Verzicht auf die Erhebung von Kosten ist definitiv und kann auch nach Abschluss des Verfahrens rückwirkend beantragt werden. Der Kostenerlass kann, selbst wenn keine Mittellosigkeit vorliegt, gewährt werden (vgl. GVP 1990, Nr. 104). Aufgrund der im Sachverhalt dargelegten finanziellen Situation von A.____ und in Anbetracht der von ihm zu unterstützenden Kinder ist davon auszugehen, dass die Bezahlung der amtlichen Kosten von Fr. 1'500.-- eine Härte bedeuten würde. Es ist somit gerechtfertigt, A.____ die in Frage stehende Gebühr gestützt auf Art. 97 VRP i.V.m. Art. 10 Ziff. 2 VGV zu erlassen.

vgl. PDF



VD/ANJF-12.25

Entscheid vom 11. Dezember 2013

Gesuchsteller

A. ____

Betreff

Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. November 2013; Gesuch um Erlass der Gebühr für die amtlichen Kosten



Sachverhalt

A. Am 26. November 2011 erlegte A.____ im Jagdrevier B.____ einen Kronenhirsch. Während A.____ einen Hegeabschuss geltend machte, handelte es sich gemäss den herbeigerufenen Wildhütern C.____ und D.____ nicht um einen Hegeabschuss. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (nachfolgend ANJF) eröffnete deshalb ein Administrativverfahren gegen A.____ und gewährte ihm mit Schreiben vom 18. Juni 2012 das rechtliche Gehör.

B. Am 29. Juli 2012 reichte A.____ dem Volkswirtschaftsdepartement im Zusammenhang mit dem Hirschabschuss eine Aufsichtsbeschwerde gegen den damaligen Amtsleiter des ANJF E.____, Jagd-Adjunkt F.____, Wildhüter C.____ und Wildhüter D.____ ein.

C.

a. Am 18. November 2013 erliess der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements folgenden aufsichtsrechtlichen Beschwerdeentscheid:

1. Auf die Aufsichtsbeschwerde von A.____ wird nicht eingetreten.
2. A.____ werden amtliche Kosten von Fr. 1'500.-- auferlegt.

b. Den Kostenentscheid begründete das Volkswirtschaftsdepartement zusammengefasst damit, dass A.____ nur darauf verzichtet habe, Rekurs gegen die Administrativverfügung des ANJF vom 10. Juni 2013 einzureichen, weil er bei einer Abweisung des Rekurses mit einer Kostenauflage hätte rechnen müssen. Die von ihm mit der Aufsichtsbeschwerde eingereichten Anträge hätten offensichtlich nicht auf ein öffentliches sondern auf sein privates Interesse abgezielt. Da er vom instruierenden Rechtsdienst zweimal auf das Kostenrisiko seiner Vorgehensweise hingewiesen worden sei, müsse sein Festhalten an einer Behandlung der Aufsichtsbeschwerde als leichtfertig angesehen werden.

D.

a. Mit Eingabe vom 27. November 2013 ersuchte A.____ das Volkswirtschaftsdepartement um Reduzierung bzw. Erlass der ihm mit Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. November 2013 auferlegten Kosten. Das Erlassgesuch begründete er im Wesentlichen damit, dass er vier Kinder und entsprechend grosse finanzielle Aufwendungen habe. Im Übrigen werde er gegen die ihm auferlegten Kosten keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.

b. Mit Schreiben vom 29. November 2013 bestätigte der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements den Eingang des Erlassgesuchs. Gleichzeitig ersuchte der Rechtsdienst A.____ analog den Gepflogenheiten bei Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung darum, eine aktuelle Steuerveranlagung einzureichen, damit das Volkswirtschaftsdepartement die notwendigen Angaben zur Vermögenssituation erhalte.



c. Am 6. Dezember 2013 reichte A.____ die Veranlagungsverfügung/Schlussrechnung der Kantons- und Gemeindesteuer 2012 für ihn und seine Frau G.____ ein. Demnach verfügten die beiden über ein steuerbares Einkommen von Fr. 68'700.--. Steuerbares Vermögen wiesen sie nicht auf.

Erwägungen

1. Das Gesuch von A.____ um nachträglichen Kostenerlass ist als Gesuch um Wiedererwägung zu behandeln. Nach Art. 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind Wiedererwägungsgesuche zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf eines ordentlichen Rechtsmittels nicht.

2. Gemäss Art. 97 VRP kann die Behörde, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten. Nach Art. 10 Ziff. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) kann auf die Erhebung einer Gebühr namentlich ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Gebühren für ihn eine Härte bedeuten würde, wobei Bezüger von Armenunterstützungen in der Regel keine Gebühren zu entrichten haben. Der Verzicht auf die Erhebung von Kosten ist definitiv und kann auch nach Abschluss des Verfahrens rückwirkend beantragt werden. Der Kostenerlass kann, selbst wenn keine Mittellosigkeit vorliegt, gewährt werden (vgl. GVP 1990, Nr. 104).

Aufgrund der im Sachverhalt dargelegten finanziellen Situation von A.____ und in Anbetracht der von ihm zu unterstützenden Kinder ist davon auszugehen, dass die Bezahlung der amtlichen Kosten von Fr. 1'500.-- eine Härte bedeuten würde. Es ist somit gerechtfertigt, A.____ die in Frage stehende Gebühr gestützt auf Art. 97 VRP i.V.m. Art. 10 Ziff. 2 VGV zu erlassen.

3. Für die vorliegende Verfügung werden keine amtlichen Kosten erhoben (Art. 97 VRP).

Entscheid

1. Die A.____ durch Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. November 2013 auferlegte Gebühr für die amtlichen Kosten von Fr. 1'500.-- wird erlassen.

2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.



VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:

Benedikt Würth
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 59bis VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, erhoben werden.